

Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen

für Graubünden

Stadtratsbeschluss vom 2. November 2022

1. Rückvergütung

Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung¹ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.

2. Höhe der Rückvergütung

¹ Die Höhe der Rückvergütung basiert auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. d und lit. h Energiegesetz² zu verwendenden Anteil des Netzzuschlags, beträgt jedoch maximal 1 Rp./kWh.

² Die Rückvergütung beträgt ab 1. Januar 2023 0,7 Rp./kWh.

³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.

⁴ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.

3. Inkrafttreten

Die Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen für Graubünden tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

¹ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

² vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0